



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. August 1993

Nummer 51

## Inhalt

## I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7831	20. 7. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit (AK) . . . . .	1344

## II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
5. 8. 1993	1354

Innenministerium  
RdErl. - Beflaggung am „Tag der Heimat“ . . . . .

**Verwaltungsvorschriften  
zur Verordnung zum Schutz  
gegen die Aujeszky'sche Krankheit (AK)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 20. 7. 1993 –  
II C 2 – 2233 – 1

Zu der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1993 (BGBl. I S. 1349) werden folgende Vorschriften erlassen:

**1 Zu § 1**

- 1.1 Die Quarantäne nach Absatz 2 Nr. 2 b) ist grundsätzlich in dem die Schweine einstellenden Bestand durchzuführen. Sie ist so durchzuführen, daß die hier aufgestellten Schweine während des gesamten Zeitraumes ge rent von den anderen Schweinen des Bestands gehalten werden.
- 1.2 Ein AK-freier Schweinebestand, der ganz oder teilweise mit gl-negativen Impfstoffen geimpft worden ist, ist einem nichtgeimpften AK-freien Bestand gleichzustellen, wenn der Bestand die Bedingungen der Nummer 1.3 erfüllt.
- 1.3 Ein Schweinebestand erlangt den Status eines „von Aujeszky'scher Krankheit freien Schweinebestandes“ (AK-freier Bestand), wenn im Rahmen der Basisuntersuchung nach Abschnitt I der Anlage 1 der Verordnung alle untersuchungspflichtigen Schweine mit negativem Ergebnis untersucht worden sind. Werden im Rahmen der Untersuchung Reagente festgestellt, ist zur Erlangung des Status „AK-freier Bestand“ die Untersuchung aller untersuchungspflichtigen Schweine nach Entfernung des letzten Reagente mit negativem Ergebnis durchzuführen. Hinsichtlich der Entfernung von Reagente wird auf Nummer 1.4 hingewiesen.
- 1.4 Sanierung von Zucht-, Aufzucht- und Ferkelerzeugerbeständen durch Entfernung der Reagente
- 1.4.1 Sind bei einer blutserologischen Untersuchung des Bestandes Reagente festgestellt worden, so trifft der Amtstierarzt nach Abschluß der Basisuntersuchung, d.h. ggf. nach maximal neun Monaten (siehe Nummer 14.1), die Entscheidung, ob eine Tötungsanordnung der Reagente zu erfolgen hat. Eine Tötung ist anzurufen, wenn weniger als ca. 15% der untersuchten Zuchtsauen und -eber gegen das gl-Glykoprotein des Virus der AK reagiert haben. Diese ist baldmöglichst, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten durchzuführen. Bei einer höheren Prozentzahl ist zunächst von der Tötungsanordnung abzusehen. Erst wenn aufgrund durchgeföhrter Remontierung die o.a. Prozentzahl erreicht ist, ist die Tötung für die restlichen Zuchtsauen und -eber des Bestandes mit positivem Untersuchungsergebnis anzurufen. Die erfolgte Tötung hat sich der Amtstierarzt durch Vorlage einer Schlachtbeseinigung bestätigen zu lassen.
- 1.4.2 In spezialisierten Jungsaufzuchtbetrieben ist entsprechend zu verfahren; d.h., die Tötung ist anzurufen, wenn weniger als 15% der untersuchten Tiere gegen das gl-Glykoprotein des Virus der AK reagiert haben.
- 1.4.3 Reagieren ausnahmslos Zuchtsauen oder -eber, die nachweislich noch mit gl-positiven Impfstoffen geimpft worden sind, kann dem Bestand ohne Nachuntersuchungen der Status „AK-frei“ verliehen werden, sobald der Besitzer diese Reagente auf eigene Kosten entfernt hat.
- 1.4.4 Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter untersuchen zweifelhafte und schwach positive Befunde vor Bekanntgabe des Ergebnisses mit einem Testkit eines anderen Herstellers nach. Auch einzelne eindeutig positive Befunde sind einer Nachkontrolle zu unterziehen, wobei in besonderen

Fällen Zweitprobenentnahmen erforderlich sein können.

**2 Zu § 3**

Ausnahmen vom Impf- und Heilversuchsverbot nach Absatz 2 Nr. 1 (für wissenschaftliche Versuche) dürfen nach § 7 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 6. Februar 1992 (GV. NW. S. 70/SGV. NW. 7831) – nur vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) erteilt werden.

**2.2** Wegen der in Teilen des Landes Nordrhein-Westfalen noch auftretenden Ausbrüche der AK und aufgrund der ständigen Seuchengefahr durch regelmäßigen Viehverkehr aus Gebieten, in denen die AK vermehrt festgestellt worden ist, erklären die Regierungspräsidenten ihren jeweiligen Bezirk zu einem gefährdeten Gebiet. Eine nach Verbesserung der Seuchensituation beabsichtigte Rücknahme der Gefährdungserklärung hat im Einvernehmen mit dem MURL zu erfolgen.

**2.3** Die Regierungspräsidenten ordnen bis auf weiteres für alle schweinehaltenden Betriebe des Bezirks die Schutzimpfung an. Auf § 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AG-TierSG-NW) in geltender Fassung wird hingewiesen. Eine nach Verbesserung der Seuchensituation beabsichtigte Rücknahme der Impfanordnung hat im Einvernehmen mit dem MURL zu erfolgen.

**2.3.1** Für Impfbestände sind folgende Auflagen zu erläutern bzw. ist folgendes zu beachten:

- 2.3.1.1 Der Besitzer hat ein Bestandskontrollbuch oder eine Bestandskontrollkarte zu führen. Darin sind unverzüglich einzutragen
  - Erwerb und Abgabe von Schweinen (mit Angabe des Datums).
  - Datum der Impfung unter Angabe der Zahl der geimpften Tiere (getrennt nach Ebern, Sauen, Zuchtläufern und Mastschweinen).
  - verwendeter Impfstoff.

Das Bestandskontrollbuch oder die Bestandskontrollkarte ist dem Amtstierarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

**2.3.1.2** Durchgeführte Impfungen sind vom beauftragten Impfierarzt im Bestandskontrollbuch oder in der Bestandskontrollkarte zu bestätigen.

**2.3.1.3** Der Tierhalter ist auf die notwendigen Wiederholungs- und Nachimpfungen hinzuweisen.

**2.3.1.4** Der Tierhalter ist auf die Kennzeichnungsvorschriften des § 19 b der Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), hinzuweisen.

**2.3.2 Einsatz und Anwendung von Impfstoffen**

**2.3.2.1** Bei Zuchtschweinen und zur Zucht vorgesehenen Schweinen ist ausschließlich Totvakzine einzusetzen.

Zuchtschweine sind nach einer Grundimmunisierung nach näherer Anweisung des Amtstierarztes unter Berücksichtigung der Impfanweisung des Impfstoffherstellers im Abstand von vier bis fünf Monaten laufend zu revakzinieren. Zuchtschweine, die in den Impfbestand neu eingestellt werden, sind unverzüglich (innerhalb von drei Tagen) nach der Einstallung zu impfen, soweit sie nicht nachweislich wirksam gegen AK geimpft sind.

Zuchtschweine in spezialisierten Jungsaufzuchtbetrieben sind im Alter von 10 bis 13 Wochen zu impfen und nach drei bis vier Wochen, spätestens zwei Wochen vor Abgabe, zur Revakzinierung.

**2.3.2.2** In Betrieben mit Mastabteilungen und in reinen Mastbetrieben sind die zur Mast vorgesehenen Ferkel und Mastschweine mit einem Lebendimpfstoff aus vermehrungsfähigen Erregern (Lebendvakzine) zu impfen. Es bestehen keine Bedenken.

- wenn aus Gründen der Praktikabilität in Kleinstbeständen auch bei diesen Schweinen Impfstoff aus inaktivierten Erregern (Otvakzine) eingesetzt wird.
- 2.3.2.3 Bei Schweinen in Mastbeständen (Bestände ohne Zuchtsauen und Eber, die Schweine ausschließlich zur Schlachtung abgeben) sind die Impfungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen, nach der Anlieferung im Empfängerbestand durchzuführen. Es sind Lebendvakzinen einzusetzen.  
Die Ferkel sollen möglichst erst nach Eintreten des Impfschutzes (frühestens 14 Tage nach erfolgter Impfung) in den Bestand eingegliedert werden. Mit Zustimmung der zuständigen Kreisordnungsbehörde können die Ferkel bereits vor der Anlieferung im Empfängerbestand geimpft werden.
- 2.3.2.4 Für Mastbestände mit manifestester Verseuchung und mit Nachweis des AK-Feldvirus durch serologische oder virologische Untersuchungsverfahren ist eine zweite Impfung der eingestallten Ferkel vier Wochen nach der ersten Impfung durch die zuständige Kreisordnungsbehörde anzurufen. Die Anordnung der zweiten Impfung ist durch die zuständige Kreisordnungsbehörde frühestens nach 12 Monaten aufzuheben.  
Eine zweite Impfung der eingestallten Ferkel vier Wochen nach der ersten Impfung ist auf Antrag des Tierhalters durch die zuständige Kreisordnungsbehörde in den Fällen zu genehmigen, in denen nach dem Gutachten des Amtstierarztes epidemiologische Aspekte im Bestand eine solche Zweitimpfung ratsam erscheinen lassen. Der Tierhalter trägt für die genehmigte Zweitimpfung die Impfgebühr selbst.
- 2.3.2.5 Beim Einsatz einer wäßrigen Lebendvakzine sollte der intranasalen Applikation der Vorzug gegeben werden. Dies gilt besonders beim Auftreten klinischer Erscheinungen in einem Bestand mit akutem Seuchenverlauf.
- 2.3.2.6 In spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben (sog. Systemferkelaufzuchtbetriebe) sollte die intranasale Applikation einer wäßrigen Lebendvakzine unmittelbar nach Einstellung erfolgen. Kommen nachweislich alle Ferkel aus unter ständigem Impfschutz stehenden oder AK-freien Ferkelerzeugerbetrieben, kann ausnahmsweise anstelle der intranasalen die intramuskuläre Applikation einer Lebendvakzine vor Angabe der Ferkel aus dem Betrieb erfolgen.  
Kommen nachweislich aller Ferkel aus AK-freien Betrieben, in denen keine Impfungen durchgeführt werden, kann anstelle der intranasalen auch die intramuskuläre Applikation einer Lebendvakzine unmittelbar nach Einstellung erfolgen.
- 2.3.3 In Beständen, in denen Ferkel zur Zucht oder zur Mast erzeugt und in Beständen, in denen zur Zucht vorgesehene Schweine aufgezogen werden (Zucht-, Aufzucht- und Ferkelerzeugerbestände), werden alle Schweine, ausgenommen Schweine, die bis zum Alter von 12 Wochen den Bestand verlassen, ebenfalls flächendeckend per Anordnung unter ständigen Impfschutz gestellt.  
Mit Genehmigung der zuständigen Kreisordnungsbehörde kann auf Antrag des Tierhalters in hochwertigen Zuchtbeständen ausnahmsweise von der Anordnung der Impfung für den gesamten Bestand oder einzelne Tiergruppen abgesehen werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Außer einzelnen Zuchttieren werden keine Schweine zugekauft.
  - In einem Umkreis von ca. 500 Metern um den Zuchtbestand befinden sich nur solche Betriebe, in denen alle Tiere unter ständigem Impfschutz nach Nummer 2.3 stehen.
  - Der Bestand besitzt den Status eines AK-freien Bestandes. In diesem Fall wird weiterhin von Impfanordnungen abgesehen, solange die Kon-
- 2.4
- trolluntersuchungen nach Abschnitt II der Anlage 1 der Verordnung mit negativem Ergebnis durchgeführt werden.
- 2.4.1 Die Regierungspräsidenten ordnen in ihrem jeweiligen Bezirk bis auf weiteres in Zucht-, Aufzucht- und Ferkelerzeugerbeständen – neben den nach Nummer 2.3.3 durchzuführenden Impfungen – serologische Untersuchungen bei Zuchttieren und Mastschweinen nach den Vorgaben der Anlage 1 der Verordnung an.  
Spätestens bis Juli 1997 sollen alle Bestände den Status eines AK-freien Bestandes erlangt haben. Es ist vorgesehen, die Impfanordnungen bis zu diesem Zeitpunkt teilweise oder vollständig aufzuheben.
- 2.4.2 In das Bestandskontrollbuch oder die Bestandskontrollkarte nach Nummer 2.3.1.1 ist vom Besitzer das Datum der Blutprobenentnahmen unter Angabe der Zahl der untersuchten Tiere (getrennt nach Ebern, Sauen bzw. deren Ferkel, Zuchtläufigen und Mastschweinen) unverzüglich einzutragen. Durchgeführte Blutprobenentnahmen sind vom entnehmenden Tierarzt im Bestandskontrollbuch oder in der Bestandskontrollkarte zu bestätigen.  
Die Sauen des Bestandes dürfen nur von einem bestandseigenen Eber oder von einem Eber aus einem AK-freien Bestand gedeckt werden bzw. es dürfen einem Eber des Bestandes nur Sauen des eigenen Bestandes oder Sauen aus einem AK-freien Bestand zugeführt werden. Soll künstlich besamt werden, darf nur Sperma von Ebern einer Besamungsstation verwendet werden, die den Status eines AK-freien Bestandes hat.
- 2.4.3 Die Entnahme von Blutproben hat mittels steriler Monuvetten und Einmalkanülen zu erfolgen; dabei ist für jedes Schwein ein eigenes Entnahmesystem zu verwenden.  
Während die Einmalkanülen von den beauftragten Tierärzten auf eigene Kosten zu beschaffen sind, werden die Monuvetten und die für die Blutprobenentnahmen zu verwendenden Vordrucke (hier nicht abgedruckt) von den Veterinäruntersuchungsbüros kostenfrei zur Verfügung gestellt und den Veterinärärztern nach Abruf zugesandt. Die Veterinärärzte geben die Monuvetten und die Vordrucke in ausreichender Zahl an die mit den Blutprobenentnahmen beauftragten Tierärzte weiter. Diese haben für ein äußerst sorgfältiges Ausfüllen der Vordrucke Sorge zu tragen. Insbesondere sind die Tierseuchenkassensummer des Bestandes und die zur korrekten Identifizierung des untersuchten Zuchttieres notwendige Einzeltierkennzeichnung (fortlaufende Nummer) der jeweiligen Probe zugeordnet korrekt einzutragen. Bei Blutentnahmen bei Ferkeln sind die entsprechenden Kennzeichnungen der Muttertiere anzugeben. In Betrieben, bei denen die Zuchttiere zum Zeitpunkt der Blutprobenentnahme nicht über eine Einzeltierkennzeichnung (zusätzlich zu der nach Nummer 2.3.1.4 vorgeschriebenen Bestandskennzeichnung nach den Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung) verfügen, hat der Tierhalter alle Zuchttiere seines Bestandes durch Anbringen einer Ohrmarke mit laufender Nummer zu kennzeichnen. Ohrenmarken, die die o. a. Bestandskennzeichnung mit einer laufenden Nummer aufweisen, können benutzt werden.
- 2.4.4 Bei Basis- bzw. Kontrolluntersuchungen nach Anlage 1 der Verordnung werden auf die Zahl zu untersuchender Schweine Untersuchungen von Zuchtsauen oder von deckfähigen Jungsauen oder von Jungebern auf AK angerechnet, die aus anderen Gründen im Untersuchungszeitraum durchgeführt werden, sowie die entsprechenden Untersuchungen von Blutproben, die bei der Schlachtung von Zuchtschweinen des Bestandes gewonnen werden. Bei den Kontrolluntersuchungen nach Abschnitt II der Anlage 1 der Verordnung sind, soweit möglich, jeweils andere Tiere aus verschiedenen Buchtien oder Stallabteilungen zu untersuchen.

2.5 Eine Entschädigung für Schweine wird geleistet, die unmittelbar durch angeordnete Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 oder § 2 Abs. 6 getötet werden müssen oder verendet sind. Dies ist dann anzunehmen, wenn es während der Durchführung der Impfungen oder Blutprobenentnahmen z. B. zu Knochenbrüchen oder zu Kreislaufversagen oder zu anderen direkt mit angeordneten Maßnahmen im Zusammenhang stehenden Schäden kommt. Zur Vermeidung unberechtigter Entschädigungsanträge und unnötiger Belastung der Untersuchungsämter ist dabei folgendermaßen zu verfahren:

- Der mit der Durchführung von Impfungen oder Blutprobenentnahmen beauftragte Tierarzt hat sich nach den im Bestand durchgeführten Maßnahmen von dem Gesundheitszustand der Tiere zu überzeugen.
- Stellt der beauftragte Tierarzt im Rahmen dieser Maßnahmen Zwischenfälle bzw. Schäden fest, hat er diese an Ort und Stelle aktenkundig zu machen und vom Verfügungsberechtigten genezeichneten zu lassen.
- Der beauftragte Tierarzt hat am gleichen Tage den zuständigen Amtstierarzt von dem Schaden zu unterrichten.
- Der zuständige Amtstierarzt hat unverzüglich die erforderlichen Untersuchungen im Bestand vorzunehmen.
- Eine weitere Untersuchung der Tierkörper im Untersuchungsamt ist nur anzuordnen, wenn eine Abklärung durch den Amtstierarzt nicht möglich ist bzw. ein Zusammenhang mit den vorher getroffenen Maßnahmen fraglich erscheint.

Für die zu entschädigenden Schweine ist vom Amtstierarzt der gemeine Nutz- bzw. Zuchtwert festzustellen. Auf Nummer 15 der Verwaltungsvorschriften für das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

2.6 Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Tierseuchenkasse - informiert die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren über die Namen und Anschriften aller im Kreis- bzw. Stadtgebiet ansässigen schweinehaltenden Betriebe und sorgt für eine notwendige Aktualisierung der Listen.

2.7 Zuständig für die Überwachung der in den Betrieben notwendig werdenden Impfungen und serologischen Untersuchungen ist der Amtstierarzt. Das gleiche gilt für die ständige Überwachung der AK-freien Betriebe. Der Amtstierarzt beauftragt zur Durchführung von angeordneten Impfungen und Blutprobenentnahmen praktizierende Tierärzte nach § 2 Tierseuchengesetz, soweit er diese nicht selbst durchführt. Da eine intensive und ständige Beratung und Betreuung der Betriebe erforderlich ist, wird empfohlen, die ohnehin die Bestände betreuenden Tierärzte mit der Durchführung der Maßnahmen zu beauftragen.

Die im Schweinegesundheitsdienst tätigen Tierärzte beim Tiergesundheitsamt Bonn und beim Institut für Tiergesundheit, Milchhygiene und Lebensmittelqualität Münster begleiten die Sanierungsmaßnahmen fachlich. Sie stehen den zuständigen Behörden und den Schweinehaltern beratend zur Seite.

## 2.8 Gebührenregelungen

2.8.1 Die mit den Impf- bzw. Blutprobenentnahmemaßnahmen beauftragten Tierärzte haben Listen nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Der Tierarzt hat die in die Impfliste eingetragene Zahl der geimpften bzw. untersuchten Tiere eines Bestandes aufgeschlüsselt nach Ferkeln bzw. Zuchtschweinen durch Unterschrift des Tierhalters auf der Liste bestätigen zu lassen. Die Tierärzte haben dem Amtstierarzt das ihnen bekanntwerdende Auftreten von Impfreaktionen oder sonstigen Schäden, die im Rahmen ihrer Maßnahmen auf-

treten, mitzuteilen. Der Amtstierarzt hat diesen Mitteilungen unverzüglich nachzugehen.

2.8.2 Für angeordnete und genehmigte Impfungen wird der Impfstoff von den Regierungspräsidenten zentral bestellt und zur Verfügung gestellt. Das Land trägt bis auf weiteres, abweichend von § 27 AG-TierSG-NW, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Hälfte der Kosten für den Impfstoff und für die im Rahmen der AK-Untersuchung erforderlichen Diagnostika. Dies gilt auch für die Impfgebühren, und die Blutprobenentnahmegebühren, soweit es sich um angeordnete Impfungen oder angeordnete Blutprobenentnahmen handelt. Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Tierseuchenkasse - als nicht rechtsfähiges Sondervermögen trägt die andere Hälfte dieser Kosten, solange das Land selbst Kosten trägt. Die Rechnungen für den Impfstoff werden nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch den Regierungspräsidenten, die Rechnungen für die Diagnostika nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Tierseuchenkasse - zur Begleichung zugeleitet.

Zu den unter Nummer 2.8.2 angeführten Kosten gehören die Vergütungen für die Durchführung der Schutzimpfungen und der Blutprobenentnahmen durch die amtlich beauftragten Tierärzte. Die Höhe beträgt z. Z.

### a) für Impfungen

- |   |          |
|---|----------|
| - von Ferkeln<br>(intramuskuläre Applikation):                    | 0,72 DM, |
| - von Ferkeln<br>(intranasale Applikation):                       | 1,00 DM, |
| - von Ferkeln<br>(intradermale Applikation):                      | 0,50 DM, |
| - von Zuchtsauen bzw. Zuchtebern<br>(intramuskuläre Applikation): | 1,20 DM, |

### b) für Blutprobenentnahmen

- |   |          |
|---|----------|
| - bei Ferkeln:  | 3,50 DM, |
| - bei Zuchtsauen bzw. -eben und bei in der Mittel- bis Endmast stehenden Mastschweinen: | 7,50 DM, |

c) die Bestandsgebühr beträgt sowohl für angeordnete Impf- als auch für angeordnete Blutprobenentnahmemaßnahmen: 15,- DM. Werden Impfungen und Blutprobenentnahmen gleichzeitig im Bestand durchgeführt, wird nur eine Bestandsgebühr in Rechnung gestellt. Für ein und denselben Bestand kann der mit Impf- und/oder Blutprobenentnahmemaßnahmen beauftragte Tierarzt höchstens 24mal im Kalenderjahr Bestandsgebühren erheben.

Die o. a. Gebührenangaben verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der beauftragte Tierarzt legt dem Oberstadt- bzw. Oberkreisdirektor, der ihn beauftragt hat, eine Rechnung für die Leistungen nach dem Muster der Anlage 2 jeweils bis zum Ende eines Monats vor. Der Rechnung sind die Impf- bzw. Blutprobenentnahmelisten nach dem Muster der Anlage 1 beizufügen. Der Oberstadt- bzw. Oberkreisdirektor sendet die Rechnung zusammen mit den Listen nach sachlicher und rechnerischer Prüfung an das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Tierseuchenkasse. Diese zahlt die Vergütungen an den Tierarzt aus.

Anlage 2

### Zu § 3a

Zur Kennzeichnung geimpfter Schweine sind Ohrmarken bzw. Körpertätowierungen - durch Schlag- oder Stichstempel - vorgeschrieben. In jedem Fall ist die Kennzeichnung durch die Buchstaben „IAK“ vorzunehmen, d. h. „Impftier Aujeszkysche Krankheit“.

Zur Ohrmarken-Kennzeichnung bei Schweinen haben sich nur offene Ohrmarken bewährt.

Einmal geimpfte Schweine müssen nach Wiederholungsimpfungen nicht erneut gekennzeichnet werden, es sei denn, die Schlag- oder Stichstempel sind nicht mehr erkennbar oder die entsprechenden Ohrmarken sind nicht mehr vorhanden.

#### 4 Zu § 4

Nach § 4 Abs. 1 dürfen Zucht- oder Nutzschweine (generell vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung an) nur noch in einen Schweinebestand, auf Viehmärkte, Tierchauen oder Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art eingestellt oder verbracht werden, wenn die Tiere aus einem AK-freien Bestand stammen bzw. eine amtstierärztliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 der Verordnung mitgeführt wird. Nach Absatz 4 kann die obere Landesbehörde bis zum 31. März 1995 abweichen i von Absatz 1 für das Einstellen oder Verbringen von Zucht- und Nutzschweinen vom Nachweis der Freiheit von AK abssehen. Von dieser Möglichkeit wird seitens MURL Gebrauch gemacht. Von dem Nachweis der Freiheit von AK bis zum 31. März 1995 wird abgesehen. Dies gilt nicht für das Verbringen von Schweinen in Bestände, die bereits vor dem 1. April 1995 den Status eines AK-freien Bestandes erlangt haben. Somit dürfen Schweine ab 1. April 1995 in nordrhein-westfälische Bestände grundsätzlich nur noch dann verbracht werden, wenn sie nachweislich aus einem AK-freien Bestand stammen.

#### 5 Zu § 6

- 5.1 Ist die AK festgestellt, sind Anzahl und Art der Schweine des Bestandes festzustellen (Eber, Sauen, Läufer, Ferkel, Mastschweine).
- 5.2 Ist die AK festgestellt, sind Ermittlungen über die Einschleppungsursache anzustellen. Wurden innerhalb von 35 Tagen vor der Seuchenfeststellung Schweine in den verseuchten Bestand verbracht, sind die für die Herkunftsseite zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten.
- 5.2.2 Wenn eine hinreichend sichere Beurteilung des Gesundheitszustandes der Schweine nach Ablauf von drei Wochen nicht möglich ist, ist eine serologische Untersuchung anzuordnen. Dabei sind von den Zuchtschweinen Blutproben zur Untersuchung auf Antikörper gegen das gl-Glykoprotein des Virus der AK amtlich zu entnehmen, und zwar
  - bei Beständen mit bis zu 5 Zuchttieren (Sauen und Eber) von jedem Zuchttier eine Probe,
  - bei Beständen mit 6 bis 20 Zuchttieren von mindestens 5 Zuchttieren eine Probe
  - bei Beständen mit über 20 Zuchttieren von 25% der Zuchttiere des Bestandes je eine Probe.

Die Tiere, von denen Blutproben entnommen werden, sind so zu kennzeichnen, daß ihre Identität sichergestellt ist.
- 5.2.1 Die Herkunftsbestände sind drei Wochen unter amtliche Beobachtung zu stellen. In dieser Zeit sind die Schweine mindestens zweimal klinisch zu untersuchen. Verendete oder zur Diagnosestellung getötete erkrankt gewesene Schweine sind im zuständigen Veterinäruntersuchungsamt pathologisch-anatomisch und virologisch zu untersuchen.
- 5.2.3 Werden Antikörper gegen das gl-Glykoprotein des Virus der AK nur bei einem einzelnen Zuchtschwein des Bestandes festgestellt, so ist das betroffene Tier unverzüglich nachzuuntersuchen.
- 5.2.4 In den Herkunftsbeständen ist außerdem zu ermitteln, ob in ihnen gegen die AK lückenlos geimpft worden ist. Dem für das Seuchengehöft zuständigen Veterinäramt ist mitzuteilen, wann welche Tiere geimpft worden sind.
- 5.3 Sind aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Schweinebestand innerhalb der letzten 35 Tage vor der Seuchenfeststellung Schweine in andere Bestände verbracht worden, sind die für die Empfängerbestände zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten. Auf § 13 wird hingewiesen.

5.4 Wird genehmigt, Schweine aus dem Gehöft oder sonstigen Standorten zu entfernen, müssen die zum Transport benutzten Fahrzeuge so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Streu und Futter weder durchsickern noch herausfallen können. Wird genehmigt, Schweine aus dem Gehöft oder sonstigen Standorten zur sofortigen Schlachtung zu entfernen, ist für die strikte Einhaltung der Bestimmungen der §§ 9 und 10 Sorge zu tragen.

5.5 Das Decken von Schweinen des Bestandes darf genehmigt werden, wenn Eber und Sauen bestandseigene Tiere sind und wenn die Tiere weder erkrankt noch seuchenverdächtigt sind.

5.6 Rinder sind von Schweinen, bei denen die AK oder Verdacht dieser Krankheit festgestellt worden ist, abzusondern.

#### 6 Zu § 7

Bei Vorliegen des Verdachts der AK in einem Schweinebestand kann der Amtstierarzt ohne Zustimmung des Regierungspräsidenten die Tötung einzelner Schweine in dem für die Diagnosestellung notwendigen Umfang anordnen.

6.2 Für Reagenter, die im Rahmen der Stichprobenuntersuchung im Mastschweinebestand nach den Abschnitten I Nr. 2 und II Nr. 4 der Anlage 1 der Verordnung festgestellt werden, wird die Tötung nicht angeordnet. In diesem Falle soll für den Mastbereich die Zweitimpfung mindestens solange angeordnet werden, bis der Bestand den Status „AK-frei“ erlangt hat.

6.3 Für Schweine, bei denen die AK im Sinne von § 1 Nr. 1 a) (klinischer und serologischer Nachweis) vorliegt, kann die Tötung angeordnet werden.

#### 7 Zu § 9

7.1 Seuchenkranke Schweine im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) bis c) sind grundsätzlich unschädlich in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beseitigen.

7.2 Reagenter nach Nummer 1.4 gelten nur dann als seuchenverdächtig im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2, wenn weitere Anhaltspunkte (z. B. klinische Erscheinungen) den Ausbruch der AK befürchten lassen.

#### 8 Zu § 10

Die Bildung eines Sperrbezirks ist geboten, wenn die AK in mehreren Schweinebeständen eines Ortes zur selben Zeit oder in zeitlich kurzer Folge auftritt oder wenn sonst anzunehmen ist, daß die AK bereits unerkannt in die Umgebung eines Seuchengehöftes weiterverschleppt worden ist. Die Größe des Sperrbezirkes muß den jeweiligen epidemiologischen und örtlichen Verhältnissen angepaßt sein; in der Regel sollte wenigstens ein Umkreis von 2 km um das Gehöft oder den sonstigen Standort erfaßt werden.

#### 9 Zu § 11

Werden in einem Bestand, in dem nachweislich seit dem 1. August 1991 (Beginn der landesweit angeordneten flächendeckenden Impfungen) korrekt geimpft wird, bei einzelnen Schweinen Antikörper gegen das gl-Glykoprotein des Virus der AK nachgewiesen, kann auf Verfolgungsuntersuchungen verzichtet werden. Diese sind jedoch in jedem Falle durchzuführen, wenn aus einem verseuchten Schweinebestand innerhalb der letzten 35 Tage vor amtlicher Feststellung des Ausbruchs der AK Schweine in den Bestand verbracht wurden sind.

9.2 Wenn eine hinreichend sichere Beurteilung des Gesundheitszustandes der Schweine des Bestandes nach Ablauf von drei Wochen nicht möglich ist, ist eine serologische Untersuchung der in den Bestand eingestellten ansteckungsverdächtigen Schweine anzuordnen, sofern die Tiere nicht nachweislich geimpft worden sind.

- 9.3 Ausnahmen von Nummer 9.2 werden für solche Teile des Bestandes vertretbar sein, die von dem Teil des Bestandes, in dem Schweine aus einem anderen Bestand eingestellt worden sind, ausreichend abgetrennt sind.
- 9.4 Werden die Schweine des Bestandes während der Zeit der amtlichen Beobachtung gegen die AK geimpft, dürfen sie - atsgenommen zur Schlachtung - frühestens 35 Tage nach der Impfung aus dem Bestand entfernt werden.
- 10 Zu § 12
- 10.1 Die Reinigung und Desinfektion ist nach näherer Anweisung des Amtstierarztes durchzuführen.
- 10.2 Zur Desinfektion sind geeignete Desinfektionsmittel mit viruzider Wirkung zu verwenden. Der Erreger der AK ist gegenüber pH-Wert-Änderungen wenig empfindlich. Chlor- und Formaldehydpräparate sowie quaternäre Ammoniumbasen sind relativ schnell und sicher wirksam. Auf die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel durch die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft wird hingewiesen.
- 10.3 Flüssige Abgänge sind, soweit sie nicht dem Dung zugesetzt werden, mit frisch gelöschem Kalk ( $20 \text{ kg/m}^3$ ) oder mit dicker Kalkmilch ( $40 \text{ kg/m}^3$ ) zu desinfizieren. Anstelle des Kalkes kann auch Formalin ( $8 \text{ kg/m}^3$ ) verwendet werden. Der eingebrachte gelöschte Kalk bzw. die dicke Kalkmilch sind durch intensives maschinelles Umrühren bzw. Umpumpen gut zu verteilen. Die Einwirkungszeit muß bei dicker Kalkmilch und bei gelöschtem Kalk mindestens vier Tage betragen.
- 10.4 Im Futter kann das Virus der AK durch ausreichende Erhitzung (z.B. Erhitzung mit strömendem Wasserdampf von mindestens  $100^\circ\text{C}$  für die Dauer von 30 Minuten) oder durch Begasung (z.B. mit einem Äthylenoxyd-Kohlendioxid-Gemisch bei einer Temperatur von nicht höher als  $25^\circ\text{C}$  für die Dauer einer Stunde) abgetötet werden.
- 10.5 Eine intensive Schadnagerbekämpfung ist erforderlich.
- 11 Zu § 13
- Wird die AK auf Entladerrampen, Viehmärkten, Schlach- und Viehhöfen oder auf dem Transport festgestellt, ist die für den Herkunftsor oder den Verladeort zuständige Behörde fernmündlich oder telegрафisch unter Mitteilung der erforderlichen Einzelheiten unverzüglich zu benachrichtigen. Das gleiche gilt, wenn ein Seuchen- oder Ansteckungsverdacht vorliegt.
- 12 Zu § 14
- In der Regel ist die ordnungsgemäße Impfung aller Schweine des Bestandes die einzige Möglichkeit, die Bedingungen für das Erlöschen der Seuche zu erfüllen. Die Einzelheiten für die Durchführung der Impfung ergeben sich aus Nummer 2.3. Für die seuchenkranken Schweine kann entsprechend Nummer 6.3 die Tötung angeordnet werden.
- 13 Zu § 15
- 13.1 Seuchenkrank und seuchenverdächtige Rinder und Schafe sind zu töten und nach der Tötung unschädlich zu beseitigen. Zur Sicherung der Diagnose ist der Kopf oder das ganze Tier an das zuständige Veterinäruntersuchungsamt einzusenden.
- 13.2 Für die Tötungsanordnung bedarf es nicht des Einvernehmens des Regierungspräsidenten.
- 13.3 Werden in einem Bestand, in dem seuchenkranke oder seuchenverdächtige Rinder oder Schafe festgestellt werden, neben Rindern oder Schafen auch Schweine gehalten, so hat der Amtstierarzt die Schweine des Bestandes auf die AK hin zu untersuchen.

14

**Zu Anlage 1 der Verordnung**

Für die serologische Untersuchung ergeben sich grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Der Bestand wird vornehmlich über Sauen- bzw. Eberblutproben untersucht. In diesem Fall soll der Untersuchungsgang nicht länger als vier Wochen dauern.
- Der Bestand wird sowohl über Sauen- bzw. Eber- als auch über Ferkelblutproben untersucht. In diesem Fall sollte der Untersuchungsgang nicht länger als drei Monate dauern.
- Der Bestand wird vornehmlich über Ferkelblutproben untersucht. Nur in diesem Fall verlängert sich der Untersuchungsgang auf maximal neun Monate, um sicherzustellen, daß von jeder Zuchtsau wenigstens ein nachgebogenes Ferkel untersucht werden kann.

14.2

Nach Abschnitt II Nr. 2 kann in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation eines bestimmten Gebietes der Abstand für die Kontrolluntersuchungen auf drei Monate verkürzt oder bis auf maximal 12 Monate verlängert werden. Bei der Beurteilung der epidemiologischen Situation ist neben dem Impfstatus vor allem auch die Durchsuchungsrate in Mastbetrieben (zur Ermittlung der Durchsuchungsrate siehe Nummer 14.3) zu berücksichtigen. In Abhängigkeit davon ist nach folgendem Schema vorzugehen:

Verseuchungs-

rate der Mast-

bestände im

Regierungsbezirk

	> 20%	10-19,9%	5-9,9%	0-4,9%
Untersuchungs-	alle	alle	alle	alle
turnus	3 Monate	6 Monate	9 Monate	12 Monate

Die Kontrolluntersuchungen sind in einem Untersuchungsgang durchzuführen

14.3

Zur Ermittlung der epidemiologischen Situation bzw. Durchsuchungsrate in Mastbetrieben (siehe Abschnitt II Nr. 2) und um die Entwicklung der Sanierungsmaßnahmen verfolgen zu können, sind bis auf weiteres jeweils in den Monaten April und Oktober serologische Kontrolluntersuchungen in Mastbeständen nach einem biometrisch ermittelten Stichprobenschlüssel durchzuführen. Danach sind nach näherer Anweisung des Regierungspräsidenten insgesamt 2000 Proben in 400 Mastbeständen zu entnehmen. Von diesen Beständen liegen 30 im Regierungsbezirk Arnsberg, 110 im Regierungsbezirk Detmold, 60 im Regierungsbezirk Düsseldorf, 30 im Regierungsbezirk Köln und 170 im Regierungsbezirk Münster. Es sind ausnahmslos Blutproben von Schlachtenschweinen bzw. in der Endmast stehenden Schweinen zu entnehmen. In der Regel ist die Entnahme der Blutproben im Bestand das Mittel der Wahl. Sollte eine sichere Verfolgung der Handelswege möglich sein, ist im Einzelfall die Entnahme der Blutproben am Schlachtband möglich. Die Blutproben sind gemeinsam mit dem Begleiterbericht nach dem Muster der Anlage 3 dem zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt zuzusenden. Das Untersuchungsamt schickt nach Eintragung der Untersuchungsergebnisse in den Begleiterichten diese jeweils dem zuständigen Oberstadt- bzw. Oberkreisdirektor, dem zuständigen Regierungspräsidenten und dem Regierungspräsidenten Münster zur Auswertung zu. Der Regierungspräsident Münster legt dem MUR eine Auswertung der Ergebnisse jeweils bis Ende Mai bzw. Ende November vor.

Werden im Rahmen dieser Untersuchungen Reagenzien festgestellt, wird die Tötung ebenfalls nicht angeordnet. In diesen Beständen soll - unter Berücksichtigung der epidemiologischen Bestands situation - die Zweitimpfung angeordnet oder empfohlen werden.

Im Rahmen der Basisuntersuchung und der Kontrolluntersuchungen sind in Beständen, in denen

auch Mastschweine gehalten werden, diese im Rahmen einer Stichprobenuntersuchung mit negativem Ergebnis gegen das gI-Glykoprotein des Virus der AK zu unterziehen. Die Blutprobentnahmen sind im Bestand nach folgendem Stichprobenschlüssel durchzuführen:

Zahl der Mast-	1	11	21	31	61	201
schweine im	bis	bis	bis	bis	bis	bis
Bestand:	10	20	30	60	200	

Zahl der zu						
untersuchenden						
Mastschweine:	8	10	11	12	13	14

Die Blutprobentnahmen sind bei Schweinen zu entnehmen, die sich in der Mittel- bis Endmast befinden.

Für festgestellte Reagenzen erfolgt keine Tötungsanordnung.

- 14.5 Werden bei den Kontrolluntersuchungen Reagenzen bei den untersuchten Zucht- oder Masttieren festgestellt, ruht der Status, bis nach Entfernung aller Reagenzen eine erneute Untersuchung nach Abschnitt II Nummer 5 der Anlage 1 der Verordnung mit negativem Ergebnis vorliegt.

Dabei sind nach folgendem Stichprobenschlüssel Blutprobentnahmen durchzuführen:

Zahl der	1	11	21	31	41	51	61	71	81	91	101	121
Schweine	bis											
im Bestand:	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	120	140

Zahl zu							
unter-							
suchender							
Schweine:	10	19	28	31	35	38	40
	42	43	45	47	48		

Zahl der	141	161	181	201	251	351	451	601	1201
Schweine	bis	bis							
im Bestand:	160	180	200	250	350	450	800	1200	3000

Zahl zu							
unter-							
suchender							
Schweine:	49	50	51	53	54	55	56
	57	58					

Die Probenentnahmen beschränken sich in der Regel – in Abhängigkeit von der Feststellung der Reagenzen – auf den Zucht- oder auf den Mastbereich. Sollten Reagenzen in beiden Bereichen ermittelt worden sein, sind die Blutprobentnahmen nach dem o. a. Schlüssel sowohl bei den Zuchtschweinen als auch bei den Mastschweinen zu entnehmen.

- 15 Die Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 1993 in Kraft. Gleichzeitig werden der RdErl. v. 20. 7. 1987 (SMBL NW. 7831) und der RdErl. v. 20. 6. 1991 (SMBL NW. 7831) aufgehoben.

Anlage 1  
(zu Nr. 2.8.1)

#### A.K.-Impf bzw. Blutprobenentnahmelisten

Stempel des Tierarztes

zum Förderungsnachweis vom  
für Gemeinde

Ortsteil

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Tag der Impfung/ Entnahme	Vorname und Name des Besitzers	Wohnort Straße und Haus-Nr..	Impfungen	Blutproben- entnahmen
			Ferkel i. m.	Ferkel i. n.	Sauen/ Ferkel i. d.   Sauen/ Eber
Übertrag:					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					

Zusammen/Übertrag:

Gesamtforderungsnachweis  
für AK-Schutzimpfungen und Blutprobenentnahmen  
zum Zwecke des AK-Feldvirusnachweises

Eingangsstempel Vet.Amt

Tierarzt (Bitte deutlich schreiben!)

Name, Vorname		TSK-Nr.:
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort		
Bankleitzahl	Kontonummer	Bezeichnung der Bank

Die auf den anliegenden Impf- und/oder Blutprobenentnahmelisten lfd. Nr. 1 – [REDACTED] angegebenen Tiere wurden von mir geimpft bzw. es wurden Blutproben entnommen. Den hierfür zustehenden Betrag bitte ich auf mein Konto einzuzahlen.

Ort, Datum und Unterschrift des Tierarztes

Bei gleichzeitigen Impfungen und Blutprobenentnahmen im Bestand ist die Bestandsgebühr nur einmal in Rechnung zu stellen.

Die Bestandsgebühr ist je Bestand höchstens 24mal im Kalenderjahr in Rechnung zu stellen.

## Gebührenberechnung

Impfgebühr:	Ferkel i. m.	× 0,72 DM =	DM
	Ferkel i. n.	× 1,00 DM =	DM
	Ferkel i. d.	× 0,50 DM =	DM
	Sauen/Eber i. m.	× 1,20 DM =	DM
Gesamtsumme =			DM
Blutprobenentnahmen:	Ferkel	× 3,50 DM =	DM
	Sauen/Eber	× 7,50 DM =	DM
	Gesamtsumme =		DM
Bestandsgebühr:	Bestände	× 15,00 DM =	DM



Gemeindekennziffer des Kreises/der kreisfreien Stadt:

Staatliches  
VeterinäruntersuchungsamtUntersuchungen von Schweineblutproben  
auf AK-Feldvirusantikörper

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Für den Tierbesitzer  
zuständiges Veterinäramt \_\_\_\_\_

Bauernschaft/Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

Beauftragter Tierarzt \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

Tag der Probenentnahme: \_\_\_\_\_

Anzahl der Proben: \_\_\_\_\_

## 1. Art des Betriebes:

Reiner Mastbestand

ja  nein 

Zukauf

 

aus einem Betrieb

 

unbekannte Herkunft (Handel)

 

## 2. Zugehörigkeit zu einer Zuchtor ganisation/Erzeugerring:

ja  nein  

## 3. Größe des Betriebes:

Zahl der Mastplätze

unter 100 bis 500 über 500 

## 4. Probenentnahme:

im Betrieb  im Schlachthof  

## 5. Kennzeichnung

Untersuchungsergebnisse

Betriebsnummer	Röhrchen-Nr.	Tageb.-Nr.	gl+	gl-
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Einsender

Postleitzahl/Ort

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt

Datum:

Unterschrift

Datum:

Unterschrift

## II.

## Innenministerium

## Beflaggung am „Tag der Heimat“

RdErl. d. Innenministeriums v. 5. 8. 1993 –  
IA 3/17-85.15

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, bitte ich, am „Tag der Heimat“, der am 12. September 1993 begangen wird, zu flaggen (Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 – GS. NW. S. 144 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 – GV. NW. S. 370 –, SGV. NW. 113 –).

– MBl. NW. 1993 S. 1354.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM  
zuzgl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im vorne. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug  
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen erkannt.

In der Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umlaufsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsabtrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergibt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwane-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach  
ISSN 0177-3560